

11.09.20

EU - AV

**Mitteilung
des Präsidenten**

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in
Beratungsgremien der Europäischen Union für die
Expertengruppe der Kommission für Tabakpolitik sowie für deren
Untergruppen "Zutaten von Tabakerzeugnissen" und
"elektronische Zigaretten"**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe der Kommission für Tabakpolitik*

sowie die

- a) Untergruppe "Zutaten von Tabakerzeugnissen" und die**
- b) Untergruppe "elektronische Zigaretten"**

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Expertengruppe eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten sowie für die beiden Untergruppen unter a) und b) eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

* vgl. Beschluss der Kommission vom 4.6.2014 zur Einsetzung einer Expertengruppe für Tabakpolitik